

Honorarregelung Supervision in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

1. Geltungsbereich dieser Regelung

Diese Honorarregelung gilt für nebenberuflich und freiberuflich tätige Supervisorinnen und Supervisoren, die innerhalb der Diözese Rottenburg-Stuttgart – in der Regel über das Referat Leitung und Beratung im Institut für Fort- und Weiterbildung - Aufträge erhalten.

Sie gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diözese Rottenburg-Stuttgart, die im Rahmen ihrer Arbeitsverhältnisse einer Supervisionstätigkeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart nachgehen.

2. Beratungseinheit

Eine Beratungseinheit umfasst eine Zeitstunde (60 Minuten).

Für eine Einzelsupervision können bis zu 2 Beratungseinheiten abgerechnet werden (120 Min.)

Für eine Gruppen- und Teamsupervision können max. 3 Beratungseinheiten abgerechnet werden (180 Min.)

3. Vergütung der Beratungstätigkeit für nebenberufliche Supervisoren/innen

Supervisor/innen, die eine Arbeitsverhältnis bei einem anderen Rechtsträger als der Diözese Rottenburg-Stuttgart haben, erhalten für die Supervision einen nebenberuflichen Honorarsatz bezahlt. Er beträgt 50 € auf die Stunde, maximal 300 € am Tag. Für ein Wochenende wird ein Satz von 400 (Fr/ Sa) bzw. 500 € (Fr-So) bezahlt.

4. Vergütung der Beratungstätigkeit für freiberufliche Supervisoren/innen

Freiberuflich tätige Supervisorinnen und Supervisoren erhalten eine Honorar von 100 € pro Stunde. Der Tagessatz berechnet sich aus Beratungseinheit mal Stundensatz. Der Wochenendsatz errechnet sich ebenfalls aus Tagessatz mal Beratungseinheit.

Das Honorar schließt eine etwaige Umsatzsteuer des Honorarempfängers ein, dafür haben sie Anspruch auf eine Bestätigung zur Befreiung der Umsatzsteuer. Die Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt liegt beim Honorarempfänger.

5. Erstattung von Fahrtkosten

Fahrtkosten zu Einzel-, Gruppen –und Teamsupervisionen werden nach den Regelungen des Landesreisekostengesetzes erstattet. Dies gilt auch für die Fahrten zu verbindlichen Konferenzen oder anderen Veranstaltungen, die auf Veranlassung des Auftragsgebers wahrzunehmen sind.

Einzelsupervisionen finden jedoch in der Regel am Wohnort der Supervisorinnen und Supervisoren statt.

6. Verbindliche Teilnahme an Veranstaltungen

Die verbindliche Teilnahme an Konferenzen der AG Supervision ist mit dem Honorar abgegolten. Auf Veranlassung des Auftraggebers stattfindende Veranstaltungen (bspw. Besprechungen) werden - nach den Maßgaben in 4 und 5 vergütet.

7. Inkrafttreten

Diese Regelung tritt rückwirkend zum 1.1. 2017 in Kraft und wird nach 2 Jahren überprüft.

Hinweis:

Diese Honorarregelung ist eine Fortschreibung der Honorarvereinbarung vom 23.9.91 (Zustimmung des Diözesanverwaltungsrates), geändert zum 01.01.2002 im Zuge der Euroumstellung, letztmals geändert zum 1.5. 2013.

Sie ist abgestimmt mit der Honorarordnung für die Organisationsberatung, die KGR-Moderatoren, die Gemeindeerneuerung, die Qualifizierung Liturgischer Dienste. Sie wird von der Hauptabteilung V in Absprache mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung und der "AG Supervision" genehmigt.